

Satzung

des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Ortsverband Biedenkopf-Breidenbach-Dautphetal (Ortsverband)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der BUND-Ortsverband Biedenkopf-Breidenbach-Dautphetal ist als rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Hessen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsverband Biedenkopf-Breidenbach-Dautphetal e.V."
- 3) Er hat seinen Sitz in Biedenkopf.
- 4) Er umfasst das Gebiet der Stadt Biedenkopf sowie der Gemeinden Breidenbach und Dautphetal.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Zweck des BUND-Ortsverbandes ist die Verfolgung und Umsetzung der in § 2 der Satzung des BUND-Landesverbandes Hessen beschriebenen Ziele und Maßnahmen, insbesondere die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
- 2) Der BUND-Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der BUND-Ortsverband steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Hessen. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. In der Regel sollen gemeinsame Mitgliedschaften beim BUND-Ortsverband, beim BUND-Landesverband Hessen und beim BUND-Bundesverband begründet werden. Der Erwerb nur der Mitgliedschaft beim Ortsverband ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich. Ein Antrag auf Aufnahme in den BUND Ortsverband gilt ansonsten zugleich als Aufnahmeantrag in den BUND-Landesverband Hessen und den BUND Bundesverband.

- 2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Aufnahmeantrag nicht widersprochen, so gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang der Beitrittserklärung als angenommen.
- 3) Beitragsgruppen und Beitragshöhe folgen in allen Fällen des Absatz 1 den entsprechenden Festsetzungen für die Mitglieder des Bundesverbandes durch dessen Delegiertenversammlung.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. zu den Abbuchungsterminen des vom BUND Hessen beauftragten Kreditinstituts fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Bei Beitritten im Laufe eines Kalenderjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5) Ein Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem Ortsverband schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum 31. Dezember eines Jahres erklären. Wird die Mitgliedschaft zum Jahresende gekündigt, so ist der Beitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- 6) Der Vorstand kann Mitglieder, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Aufgaben, Grundlinien oder Beschlüsse des BUND Hessen, des BUND Bundesverbandes oder des Ortsverbandes verstoßen haben oder sich sonst vereinsschädigend verhalten haben, ausschließen. Dem/der Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides beim Vorstand Einspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Wiederaufnahme endgültig auf ihrer nächsten Sitzung.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen;
 - b) durch Austrittserklärung gemäß § 3 Absatz 5;
 - c) durch Ausschluss gemäß § 3 Absatz 6.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche oder elektronische Einladung oder durch Veröffentlichung im „Hinterländer Anzeiger“ einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so wird über den Antrag nach einer Frist von 4 Wochen erneut abgestimmt. Für eine Entscheidung genügt dann eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 8) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben wird.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- 1) Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern oder –prüferinnen.
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts.
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- 4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben.

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- 1) Der Vorstand besteht aus dem /der 1. Vorsitzenden, einem/einer stellv. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- 3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die 2 Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Der Ortsverband kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann der Ortsverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
- 3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
- 2) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Errichtung ist der 24.02.2005